

fassung begünstigt eindeutig das Kollektiveigentum. Sie bestätigt die Industriereform und die Bodenreform (Artikel 24 Abs. 3, 4 und 5). Die Verfassung gibt weitere Möglichkeiten zur Beschränkung des Eigentums und zu Enteignungen. Grundsätzlich sollen solche nur zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Vom Grundsatz, daß sie nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfen und im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten ist, können auf Grund eines Gesetzes Ausnahmen gemacht werden (Artikel 23). Entschädigungslose Enteignung und Überführung in das Eigentum des Volkes sind Folge von Mißbrauch des Eigentums durch Begründung wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden des Gemeinwohls (Artikel 24 Abs. 2). In Volkseigentum, d. h. in Staatseigentum, sind ferner zu überführen alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft (Artikel 25 Abs. 1). In Gemeineigentum, d. h. sowohl in Volkseigentum als auch in eine andere kollektive Eigentumsform, können private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, übergeführt werden. Die Verfassung sieht ferner weitgehende Beteiligungsrechte der öffentlichen Hand und den Zusammenschluß wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände zur Verwaltung und Reglementierung der Wirtschaft vor (Artikel 27 Abs. 2 und 3). Die Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Einrichtungen sind in die Gemeinwirtschaft einzugliedern (Artikel 27 Abs. 4). Artikel 26 schreibt eine staatliche Überwachung der Verteilung und Nutzung des Bodens vor, ferner die Abschöpfung von Wertsteigerungen des Bodens ohne Arbeits- und Kapitalaufwendungen für das Grundstück sowie die Versorgung mit Wohnraum für jedermann. Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege sollen die Ertragssicherheit des Bodens erhalten und fördern (Artikel 26). Entsprechende Bestimmungen kannte zwar die Weimarer Verfassung in Artikel 155 und 156 auch, indessen wurden sie nicht realisiert. In der Verfassung der »DDR« haben sie wegen der obligatorischen Enteignungsbestimmungen ein ganz anderes Gewicht. Das Volkseigentum wird in seinem Bestand dadurch gesichert, daß seine Veräußerung und Belastung nur unter Zustimmung der zuständigen Volksvertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gestattet ist (Artikel 28).

Schließlich werden Grundsätze für die Besteuerung aufgestellt. Vermögen und Einkommen sollen progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert werden. Auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen ist bei der Besteuerung besonders Rücksicht zu nehmen (Artikel 29). Artikel 120 bestimmt ergänzend, daß Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln sind. Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögensanhäufungen verhindert werden.

13. Die sozialen Grundrechte sind gegenüber der Weimarer Verfassung verstärkt. So wird nicht nur wie durch Artikel 157 Abs. 1 WRV die Arbeitskraft vom Staat geschützt, sondern darüber hinaus das Recht auf Arbeit verbürgt. Dem Staat wird aufgetragen, durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt zu sichern und im Falle der Arbeitslosigkeit für seinen notwendigen Unterhalt zu sorgen (Artikel 15). Den Arbeitenden wird ein Recht auf Erholung, auf jährlichen Urlaub gegen Entgelt und auf Versorgung bei Krankheit und im Alter gegeben. Das Recht auf freie Wahl des Arbeits-